



Wissenswertes zum Thema Umzug

Wissenswertes zum Thema Umzug

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Hierzu gehören bei einer Mietwohnung die Grundmiete, die Neben- und die Heizkosten. Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung fallen unter die zu übernehmenden Aufwendungen Schuldzinsen, Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser, Müll, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Schornstein u.a.) und Heizkosten (z.B. Brennstoffe, Heizungswartung u.a.).

Wenn die Aufwendungen höher als angemessenen sind, dann sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft möglichst zu senken. Dann kann unter Umständen auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden

Was müssen Sie vor einem Umzug beachten?

Sofern Sie während des Leistungsbezuges beabsichtigen umzuziehen oder hierzu aufgefordert worden sind, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Jobcenter eine Einverständniserklärung (Zusicherung) für die Übernahme der künftigen Aufwendungen einzuholen, **bevor** Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen.

In welchen Fällen wird die Zusicherung vom Jobcenter erteilt?

Die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Aufwendungen wird erteilt, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Dann werden die Aufwendungen in tatsächlicher angemessener Höhe übernommen.

Was passiert, wenn Sie keine Zusicherung haben?

Wenn Sie ohne Einholung der Zusicherung umgezogen sind, der Umzug nicht erforderlich war und sich die Aufwendungen erhöht haben, erhalten Sie nur die bisherigen Aufwendungen der alten Wohnung.

Wann brauchen Sie keine Zusicherung?

- Sie stehen nicht im Leistungsbezug des Jobcenters Mansfeld-Südharz,
- Sie ziehen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Mansfeld-Südharz in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters oder
- Sie ziehen von außerhalb in den Zuständigkeitsbereich unseres Jobcenters

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az. B 4 AS 60/09 R) hat das neue zuständige Jobcenter die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen.

Was ist mit Umzugskosten o.ä.?

Zusätzlich kann Ihr bisher zuständiges Jobcenter auf Antrag über die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten entscheiden. Bezüglich der Übernahme einer Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) ist das neue Jobcenter zuständig.

Selbsthilfemöglichkeiten sind dabei vorrangig zu nutzen.



Herausgeber

Jobcenter Mansfeld-Südharz

09/2013